

58/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dipl. - Ing. Wolfgang Pirklhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend Einrichtung eines Beirates für die ländliche Entwicklung

Im September 1999 wurde das österreichische Programm für die ländliche Entwicklung für die Periode 2000 - 2006 in Brüssel eingereicht. Nach einer ersten Überprüfung hat die Kommission bezugnehmend auf die Verordnung 1257/1999 Artikel 43 wesentliche Lücken und einen Mangel an Informationen festgestellt. Nach den Ausführungen der Kommission fehlen folgende wesentlichen Punkte oder wurden nicht ausreichend in Betracht gezogen:

- Planung und Durchführung von Monitoring, Kontrolle, Sanktionen und Evaluierung
- die Ex - Ante - Evaluierung ist begrenzt auf eine bestimmte Kategorie von Maßnahmen und deckt nicht eine Bewertung der Gesamtstrategie
- es fehlen die Ergebnisse über Konsultationen mit den damit verbundenen zuständigen Behörden und Verantwortlichen
- Insbesondere gibt es unzureichende Informationen über Ergebnisse von Beratungen mit den Umweltbehörden und -organisationen. Im Hinblick auf das Gesamtkonzept mit dem Ziel einer nachhaltigen und ökologisch orientierten ländlichen Entwicklung werden diese Konsultationen als wesentliche Elemente des Programmes für die ländliche Entwicklung erachtet.

Bezugnehmend auf diese Kritik der Kommission und den Auftrag, die angeführten Mängel zu beheben, ist eine entsprechende Einbindung der Vertreter des Natur - und Umweltschutzes (Behörden und NGOs) sowie der Wasserwirtschaft und der Raumplanung notwendig, wie dies auch bisher im Rahmen des ÖPUL - Beirates erfolgte. Eine Erweiterung des ÖPUL - Beirates zu einem Beirat für den ländlichen Raum würde etwa auch den erweiterten Aufgabenbereich des Beirates für ländliche Entwicklung widerspiegeln.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die in der Mitteilung der Kommission vom 11.11.99 /VI/ 048445 angeführten Vorgaben für eine Überarbeitung des Programmes für den ländlichen Raum umzusetzen.

Im Rahmen der § 7 Kommission LWG ist - analog zum ÖPUL - Beirat - ein Beirat zur ländlichen Entwicklung einzurichten oder der ÖPUL - Beirat zu einem Beirat für den ländlichen Raum zu erweitern. In diesen Beirat sind sämtliche zuständigen Stellen sowie Vertreter der Natur - und Umweltorganisationen, der Wasserwirtschaft Raumplanung und des Regionalmanagements einzubinden mit dem Aufgabenbereich Entwicklung, Begleitung, Bewertung und Überprüfung des Gesamtkonzeptes hinsichtlich der Zielgenauigkeit des Programmes.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land - und Forstwirtschaft vorgeschlagen.